

Fünfte Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels

Vom 31. Mai 1957

(GBl. I S. 335)

Zur Erleichterung und Vereinfachung der Warenbewegungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und dem demokratischen Sektor von Groß-Berlin wird auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 21. April 1950 zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 327) im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen folgendes bestimmt:

§ 1

(1) Als Lieferschein im Sinne des § 8 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 25. August 1954 zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels (GBl. S. 757) gelten auch

- a) im Eisenbahngüterverkehr:
der Frachtbrief bzw. die Expreßgutkarte;
- b) im Güterkraftverkehr (außer Werkverkehr):
der Frachtbrief;
- c) im Schiffsverkehr:
der Frachtbrief.

(2) Die gemäß Abs. 1 als Lieferschein geltenden Papiere müssen entsprechend § 9 der Vierten Durchführungsbestimmung zum Gesetz zum Schutze des innerdeutschen Handels ausgefertigt sein.